

**An 61/4  
Frau Lobotzki**

**Bebauungsplanverfahren Nr. 03/034 – Südlich Haroldstraße  
Vorentwurf  
Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Zum o. g. Bebauungsplanverfahren wird seitens Amt 66 wie folgt Stellung genommen.

**1) Anmerkungen zum Bericht „Begründung zum B-Plan-Vorentwurf Südlich Haroldstraße“:**

2.4 Verkehr und Erschließung

In diesem Abschnitt ist die Lage des Haltepunktes „Landtag Kniebrücke“ für die Linie 706, 708, 709 und 726 entsprechend anzupassen, sodass sie sich südwestlich des Plangebietes befindet. Weiterhin ist zu ergänzen, dass sich der Haltepunkt für die Linien 835, 836 und M3 oberhalb der Rheinkniebrücke befindet.

Darüber hinaus sollte der Abschnitt bzgl. der Radnetze insofern überarbeitet werden, dass an dieser Stelle die konzeptionellen Radnetze (Bezirksnetz und Radhauptnetz) zwar Erwähnung finden, jedoch ebenfalls dargestellt wird, welche Radverkehrsanlagen an den entsprechenden Streckenabschnitten bereits umgesetzt worden sind.

5.4 Verkehrskonzept

Der Begriff einer „Straßenbahnspur“ ist hier irreführend, da hier eine Straßenbahnanbindung in beide Fahrtrichtungen besteht (in diesem Sinne also zwei „Spuren“).

Der Durchgangsverkehr der bisherigen Straße in Ost-West-Richtung soll zukünftig über die neue Erschließungsstraße abgewickelt werden. Über die Hubertusstraße soll lediglich der Durchgangsverkehr in West-Ost-Richtung abgewickelt werden.

Im weiteren Verlauf ist herauszustellen über welche Straßen die Vorfahrten der Landesregierung (Neusser Straße) und der NRW.Bank (Kavalleriestraße) erschlossen werden.

Bitte überarbeiten: „Anbindung der grünen Haroldbucht an das **Radhauptnetz** [...]“

Bitte überarbeiten: „Die Verkehrskonzeption zur Erschließung des Bauvorhabens fließt in das von Landtag, Landesregierung und Landeshauptstadt Düsseldorf **beauftragte** gemeinsame Verkehrsgutachten und Mobilitätskonzept für das „Regierungsviertel ein.“

### 6.3 Stellplätze und Garagen, Bereich für Ein- und Ausfahrt

Bitte überarbeiten/ergänzen: „Daher sollten die erforderlichen **Kfz-Stellplätze sowie ein Großteil der Fahrradstellplätze** in Tiefgaragen untergebracht werden. **Besucherstellplätze für den Radverkehr sind nach Möglichkeit oberirdisch anzuordnen.**“

### 6.4 Verkehrliche Erschließung

Bitte überarbeiten: „Die **motorisierte** Erschließung des Plangebietes [...]. Diese neu zu errichtende Straße **mit der Hauptnutzung der Erschließung der Landesregierung** wird von der [...]“

### 10.5.2 Umweltfreundliche Mobilität

Hinsichtlich umweltfreundlicher Mobilität sind im weiteren Verfahren folgende Hinweise zu beachten:

- Berücksichtigung öffentlich zugänglicher Stellflächen für alternative Mobilität, insbesondere für Sharing-Angebote (E-Roller, E-Scooter, (E-)Bike, etc.), um ein geordnetes Abstellen im öffentlichen Raum zu gewährleisten. Dies ist insbesondere aufgrund der Menge an Arbeitsplätzen am Standort Haroldstraße 5 erforderlich.
- Berücksichtigung der Integration einer Paketstation zur Bündelung von Wirtschaftsverkehren (bspw. für private Sendungen)

## **2) Weitere Anmerkungen und Hinweise:**

### 66/22 – Verkehrsplanung

Die Entwicklung des B-Plangebietes löst Planungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenraum aus. Für den notwendigen Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen sind für den Straßenbau grob folgende Kostenansätze zu berücksichtigen:

1	Straßenneubau „neue Planstraße“ parallel zur Tunnelrampe, Entwässerung/ggf. Regenwasserkanal für neue Straße	500 EUR / m <sup>2</sup> x ~ 1650m <sup>2</sup> 2000 EUR / m x ~ 200 m
2	Straßenumbau Neusser Straße (zwischen Horionplatz und „neuer Planstraße“)	500 EUR / m <sup>2</sup> x ~ 1700 m <sup>2</sup>
3	Straßenumbau Kavalleriestraße	300 EUR / m <sup>2</sup> x ~ 4200 m <sup>2</sup>
4	Rückbau Haroldstraße (zwischen Graf-Adolf-Straße und Horionplatz)	200 EUR / m <sup>2</sup> x ~ 3700 m <sup>2</sup>
5	Neubau Radweg Haroldbucht	300 EUR / m <sup>2</sup> x ~ 2000 m <sup>2</sup>
	Ungefähre Gesamtsumme Verkehrswegebau	4.675.000 EUR

Den getroffenen Kostenabschätzungen liegen keine Planungsgrundlagen zugrunde. Sie basieren lediglich auf groben Erfahrungswerten vergleichbarer Maßnahmen. Insofern können die genannten Kosten im Einzelfall erheblich von den tatsächlichen Kosten im Zuge einer ordnungsgemäßen Planung abweichen.

Desweiteren fallen zusätzliche Kosten für straßenbauliche Anpassungsarbeiten an Knoten an, die von der Verkehrsverlagerung betroffen sind. Darüber hinaus sind die Kosten für den Bau bzw. Anpassung von Lichtsignalanlagen, öffentliche Beleuchtung, Straßenausstattung und eine ggf. geplante Ertüchtigung/Begrünung der Gleisanlagen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich erforderlicher Gutachten und Fachplanungen sind nach derzeitigem Stand folgende Leistungen zu erbringen:

- Entwurfsvermessung
- Statik Schilderbrücken
- Statik Stützwand Tunnelrampe
- Baugrundgutachten
- Objektplanung Verkehrsanlagen Straße
- evtl. Objektplanung Regenwasserkanal „neue Planstraße“
- Planung Lichtsignalanlagen
- Planung öffentliche Beleuchtung
- SiGeKo
- Sicherheitsaudit

In Bezug auf die Punkte Haushaltsmittel, Vergabemöglichkeiten, Beschlussnotwendigkeiten und Zeitziele wird darauf hingewiesen, dass alle genannten Kosten derzeit nicht im Haushaltsplan des Amtes 66 berücksichtigt sind. Für die Gesamtmaßnahme wird auf städtischer Seite die Einholung des VK-Projektstartes sowie des Bedarfsbeschlusses durch das Amt 61 als sinnvoll erachtet. Die spätere AuF-Beschlussfassung für die straßenbaulichen Teilbauprojekte liegt in der Zuständigkeit von Amt 66. Hierfür stehen in den beteiligten Abteilungen derzeit keine ausreichenden, personellen Ressourcen zur Verfügung.

Zur Regelung der Zuständigkeiten im Planungsprozess und der Kostenaufteilungen wird über die avisierte Rahmenvereinbarung zwischen Stadt und Land hinaus zu gegebener Zeit unter den beteiligten Parteien der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages notwendig.

#### 66/25 – Gestaltung öffentlicher Raum

Im nördlichen Planungsgebiet sollte gemäß Wettbewerbsergebnis zum Blaugrünen Ring darauf geachtet werden, dass hier eine Verknüpfung der Freiräume und Grünanlagen vom Schwanenspiegel in Richtung Rhein erfolgt.

Dies auch im Sinne von Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Schaffung einer zukunftsfähigen Schwammstadt.

Auch für die Straßenzüge und Wegebeziehungen der südlichen Erschließung, auf dem Planungsgebiet selbst und der Kavalleriestraße sind diese Kriterien zu berücksichtigen.

Diese sollten in der weiteren Planung geprüft und mit den Fachämtern 68, 67 und 19 abgestimmt werden, welche Maßnahmen hier möglich sind.

#### 66/3 Straßenbau

In der textlichen Festsetzung ist zu berücksichtigen, dass Unterbauungen von öffentlichen bzw. zukünftig öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig sind.

#### 66/4 Brücken- Tunnel- und Stadtbahnbau

Die betroffene Fachabteilung geht davon aus, dass die im Geltungsbereich des vorliegenden B-Plan-Entwurfes vormals geplanten, drei Brücken zur Düsselfreilegung im Planungsprozess nicht weiter verfolgt werden, da diese Brücken sind weder in den Planunterlagen enthalten sind noch im Textteil erwähnt werden.

## 66/5 Verkehrsregelung, Rechts- und Vertragsangelegenheiten

Folgende Verträge sind im o. g. Bereich bekannt:  
Haroldstr./Elisabethstr./Horionplatz = Telefonkabel  
Kavalleriestr. 2-4 = Überbauung durch Fassadensanierung

Mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW besteht ein Vertrag über die Nutzung des öffentlichen Straßenraums an der Haroldstr. 4 als Vorfahrt sowie für Stellplätze. Der Bereich kann dem beigefügten Plan entnommen werden (siehe Anlage 1).

Ansonsten sind nach heutigem Kenntnisstand privatrechtliche Verträge im o. g. Bereich nicht bekannt.

Es ist darauf zu achten, dass sich außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen oder Anlagen im angefragten Bereich befinden können. Daher wird eine Suchschachtung grundsätzlich empfohlen.

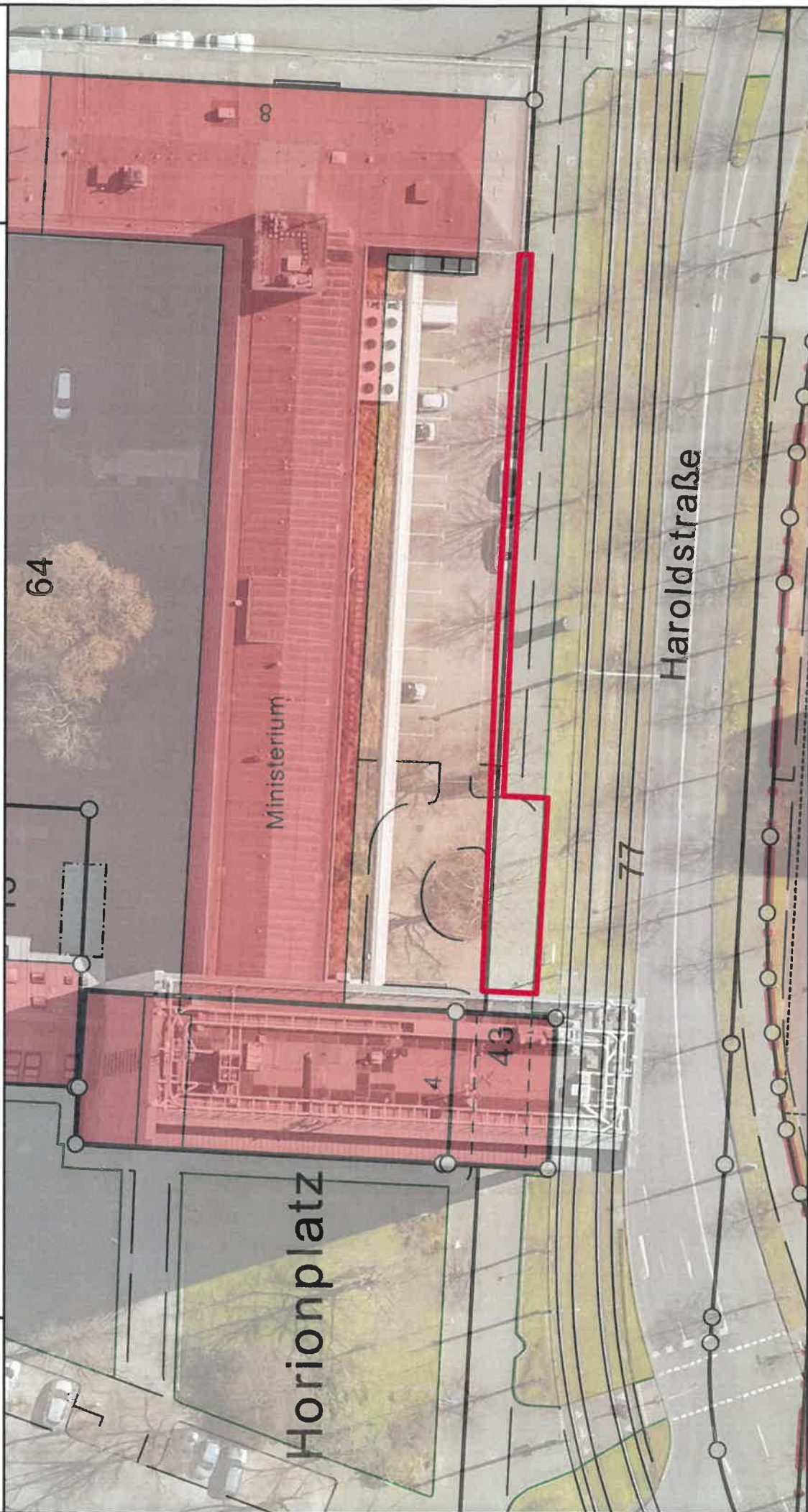
Die Stellungnahme von 66/5.3 bezieht sich auf die heutige Prüfung des angefragten Baubereichs. Es können sich nachträglich ergänzende oder vertragliche Änderungen in dem angefragten Bereich ergeben.

## 66/6 Verkehrstechnik

Die Abteilung 66/6, Verkehrstechnik, ist von diesem Vorhaben betroffen und zwingend in das weitere Verfahren einzubinden. Eine detaillierte Stellungnahme ist jedoch erst im weiteren Abstimmungsprozess auf der Basis aussagekräftiger Planunterlagen möglich

Die Öffentliche Beleuchtung ist von dieser Maßnahme betroffen. Eine Kostenschätzung kann zum derzeitigen Planungsstand noch nicht erfolgen. Eine Beteiligung der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (Nr. Ö21-316A) über Amt 66/6 ist im weiteren Verfahren erforderlich.

Michael Hensel



Maßstab 1 : 500

